

**Benutzungssatzung
für die Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig im
Kommunalen Eigenbetrieb
„Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“**

(Musikschulbenutzungssatzung)

**§ 1
Name, Aufgabe**

- (1) Die Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig ist eine öffentliche, nicht rechtsfähige Einrichtung des Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ gemäß § 2, Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes.
- (2) Die Musik- und Kunstschule ist eine musische Bildungsstätte. Sie bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine Ausbildung in den Bereichen der bildenden und angewandten Kunst, der Musik und des Tanzes und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur sozialen und kulturellen Erziehung und Persönlichkeitsbildung. Die Ausbildung im Rahmen des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Aufgabe der Musik- und Kunstschule besteht darin, die musikalische Elementarerziehung zu fördern, Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren und für den Tanz auszubilden und Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern. Besonders talentierte Schüler können auf ein Studium musikbezogener und anderer künstlerischer Berufe vorbereitet werden.
- (4) Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, neben der rein instrumentalen, vokalen bzw. tänzerischen und bildkünstlerischen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für eine musische Bildung zu wecken; dazu dienen sowohl traditionelle als auch alternative Unterrichtsmodelle. Hier werden entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten.

**§ 2
Nutzungsberechtigung**

- (1) Neben den Einwohnern des Landkreises kann anderen Personen die Benutzung der Musik- und Kunstschule gestattet werden, wenn es die Aufnahmekapazität der Einrichtungen zulässt. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen kann von Mindest- bzw. Höchstteilnehmerzahlen und Mindest- bzw. Höchstaltersgrenzen abhängig gemacht werden.

**§ 3
Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen der Musik- und Kunstschule erfolgt auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses zwischen dem Landkreis unter dem Namen des Eigenbetriebes und den Teilnehmern bzw. Benutzern.
- (2) Die Ferien- und Feiertagsregelung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Freistaates Sachsen gelten für die Veranstaltungen analog.
- (3) Zu jeder Lehrveranstaltung i.S.d. Abs. 4 und 6 ist durch den Teilnehmer eine verbindliche schriftliche Anmeldung erforderlich. Für nicht oder nicht voll geschäftsfähige Teilnehmer hat die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis für ein Schuljahr beginnt nach Maßgabe eines Bescheides am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Kalenderjahres.
- (5) Das Benutzungsverhältnis verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht mindestens 6 Wochen vor dessen Ablauf (15.06.) vom Teilnehmer oder dem Eigenbetrieb ein entsprechender Beendigungswunsch der jeweils anderen Person schriftlich mitgeteilt wird.
- (6) Abweichend von Abs. 4 können vom Schuljahr abweichende in zeitlicher Dauer befristete Lehrveranstaltungen angeboten werden, die als solche kenntlich gemacht sind und einer gesonderten schriftlichen Anmeldung bedürfen. In diesem Fall beginnt das Benutzungsverhältnis nach Maßgabe eines entsprechenden Bescheides mit Beginn der ersten Veranstaltung und endet nach Ablauf der letzten Veranstaltung.
- (7) Auf schriftlichen Antrag können bei Lehrveranstaltungen entsprechend Abs. 4 die ersten zwei Monate des Benutzungsverhältnisses als Probezeit bewilligt werden. Im Falle des Ausscheidens am Ende der Probezeit endet damit gleichzeitig das Benutzungsverhältnis. Das Probeverhältnis wird nach Ablauf der Probezeit als Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 4 fortgeführt, wenn der Teilnehmer nicht bis zum 15. des laufenden Monats den Beendigungswunsch schriftlich anzeigt.
- (8) Mit Beginn des Benutzungsverhältnisses kann einer Abmeldung durch den Teilnehmer abweichend von Abs. 5 nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachgewiesene Krankheit u.ä.) stattgegeben werden. Der Beendigungswunsch ist bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich anzuzeigen. Aus wichtigem Grund (unentschuldigtes Fehlen, mangelnder Fleiß, grobe disziplinarische Verstöße) kann der Eigenbetrieb das Benutzungsverhältnis mit sofortiger Wirkung beenden.

**§ 4
Überlassung von Musikinstrumenten**

- (9) Aus wichtigem Grund (Krankheit ab vier zusammenhängenden Unterrichtswochen, Kuraufenthalte u.ä.) kann eine Beurlaubung des Teilnehmers bis zu drei Monaten erfolgen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit entsprechenden Nachweisen an den Eigenbetrieb zu richten.
- (10) Der Eigenbetrieb ist gemäß Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) zur Erhebung der personenbezogenen Angaben berechtigt. Die Angaben des Teilnehmers im Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis können elektronisch gespeichert und zu statistischen und sonstigen benutzerbezogenen internen Verwaltungszwecken des Eigenbetriebes verwendet werden. Der Teilnehmer bzw. Benutzer erteilt mit seiner Anmeldung hierzu seine Zustimmung.
- (11) Die Unterrichtsveranstaltungen der Musik- und Kunstschule können neben dem Unterricht in Präsenz auch auf alternativem Weg (z.B. digitaler Unterricht) als gleichwertiges Angebot stattfinden.

- (1) Musikinstrumente können im Rahmen des Benutzungsverhältnisses für die jeweilige Dauer der Lehrveranstaltung überlassen werden. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis für überlassene Musikinstrumente endet mit deren Rückgabe.
- (3) Der Verlust, die Unvollständigkeit oder die Beschädigung überlassener Musikinstrumente ist unverzüglich, spätestens bei Rückgabe anzuzeigen. Für Verluste und Schäden haftet der Nutzer und trägt die Wiederbeschaffungs- bzw. Reparaturkosten.

**§ 5
Gebühren**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule bzw. die Überlassung von Musikinstrumenten werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

**§ 6
Abschlüsse, Teilnehmerbestätigungen**

- (1) Soweit angeboten, können Teil- und Endabschlüsse entsprechend der Vorgaben des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) e.V. auf Wunsch des Teilnehmers abgenommen und zuerkannt werden.
- (2) Bei Teilnahme an den Lehrveranstaltungen kann durch den Eigenbetrieb auf Antrag des Teilnehmers eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.
- (3) Abweichend von Abs.2 werden im Bereich der Grundfächer sowie bei Abschluss von Prüfungen entsprechend der Vorgaben des VdM Teilnahmebescheinigungen bzw. Zeugnisse ohne gesonderten Antrag ausgestellt.

**§ 7
Haftung**

- (1) Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts und den Veranstaltungen der Musik- und Kunstschule.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Musikschulbenutzungssatzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Borna, den 19.05.2021

Henry Graichen
Landrat



Kommunaler Eigenbetrieb
„Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“

Musik- und Kunstschule Landkreis
Leipzig

Gebührensatzung
Benutzungssatzung

01.08.2025

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

**Gebührensatzung
für die Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig im
Kommunalen Eigenbetrieb
„Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“**

(Musikschulgebührensatzung)

in der Fassung der 4. Änderungssatzung

Aufgrund von § 3 Abs.1 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs.1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Leipzig in seiner Sitzung am 30.04.2025 folgende 4. Satzung zur Änderung der Musikschulgebührensatzung für die Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig im Kommunalen Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ beschlossen:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Leipzig (Landkreis) erhebt in Gestalt seines Kommunalen Eigenbetriebes „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ für die Inanspruchnahme von Leistungen der Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Teilnehmer an den Lehrveranstaltungen der Musikschulen sowie die Benutzer der zur Überlassung bzw. zur Nutzung bereitgestellten Musikinstrumente. Für minderjährige sowie geschäftsunfähige Teilnehmer sind deren gesetzliche Vertreter Gebührensschuldner.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung, Beendigung, Fälligkeit, Erstattung und Einziehung der Gebührenscheid**

(1) Die Gebühren entstehen mit Beginn des Unterrichts an der Musikschule bzw. der Überlassung oder Nutzung eines Musikinstrumentes. Auf die Gebühren können angemessene Vorauszahlungen gemäß §15 SächsKAG erhoben werden.

(2) Die Gebühren werden mit Erhalt des Gebührenbescheides für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. der Überlassung oder Nutzung eines Musikinstrumentes fällig und sind in der vom Kommunalen Eigenbetrieb „Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“ geforderten Zahlungsweise zu entrichten.

(3) Bei Lehrveranstaltungen bzw. bei Überlassung oder Nutzung eines Musikinstrumentes, für die eine Jahresgebühren zu entrichten sind, ist die Jahresgebühr ist in zwei Raten zu zahlen: Die erste Rate in Höhe von 5/12 ist am 20. Oktober fällig, die zweite Rate in Höhe von 7/12 am 20. Februar des Folgejahres. Darüber hinaus kann dem Gebührensschuldner auf Antrag eine monatliche Ratenzahlung genehmigt werden. Voraussetzung für die Genehmigung ist die Erteilung eines Lastschriftmandates durch den Gebührensschuldner.

(4) Versäumt der Teilnehmer die Lehrveranstaltung ganz oder teilweise, so hat er weder Anspruch auf Nachholen der betreffenden Unterrichtseinheit der Lehrveranstaltung noch auf Gebührenerstattung.

(5) Mit dem Entrichten der Gebühr nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) und b) dieser Satzung entsteht für den Teilnehmer ein Anspruch auf mindestens 36 Unterrichtsveranstaltungen innerhalb eines Schuljahres.

(6) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat, besteht Anspruch auf anteilige Gebührenrückerstattung, wenn der Anspruch auf 36 Unterrichtsveranstaltungen nicht erreicht wird. Ein Antrag auf anteilige Rückerstattung ist schriftlich bis spätestens einen Monat nach Schuljahresende (31. August) einzureichen. Der Erstattungsanspruch beträgt für Lehrveranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung 1/36 der Jahresgebühr je entfallener Unterrichtseinheit. Diese Regelung entfällt, wenn der Unterricht vor- oder nachgegeben wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler in anderen Unterrichtsformen unterrichtet werden.

(7) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen.

(8) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer entsprechend der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben. Für den Fall, dass die Umsatzsteuer nicht erhoben wird und sich herausstellt, dass zwischen dem Landkreis Leipzig und dem/der Gebührensschuldner/-in ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch(-tatbestand) seitens der Finanzbehörde angenommen wird, ist der Landkreis Leipzig berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich vom/von der Gebührensschuldner/-in zu fordern. Zugleich ist der Landkreis Leipzig verpflichtet, dem/der Gebührensschuldner/-in einen Gebührenbescheid zu erstellen, der den Anforderungen des § 14 UStG entspricht. Der/Die Gebührensschuldner/-in verpflichtet sich, den USt. Rechnungsbetrag innerhalb einer Frist von 10 Tagen an den Landkreis Leipzig zu begleichen.

**§ 4
Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Für Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Schuljahres (01.08. des laufenden Kalenderjahres bis 31.07. des folgenden Kalenderjahres) werden Jahresgebühren bzw. Monatsraten (siehe §3 Abs. 3) wie folgt erhoben:

Lehrveranstaltung	Minuten/ Woche	Jahres- gebühr	Monats- raten
a) Instrumental-/Vokalfächer			
Einzelunterricht Tarif A (ohne bestandene Feststellungsprüfung)	45	1.110,00 €	92,50 €
Einzelunterricht Tarif B (mit bestandener Feststellungsprüfung)	45	852,00 €	71,00 €
Einzelunterricht 30	30	744,00 €	62,00 €
Kombiunterricht (in Anteilen als Gruppenunterricht und als Einzelunterricht)	45 30	612,00 €	51,00 €
b) Tanz			
Klassenunterricht (Baustein je 15 Minuten)	15	84,00 €	
z.B. Klassenunterricht	45	252,00 €	21,00 €
z.B. Klassenunterricht	60	336,00 €	28,00 €
z.B. Klassenunterricht	75	420,00 €	35,00 €
z.B. Klassenunterricht	90	504,00 €	42,00 €

c) Ergänzungsfächer
Bei Belegung von Unterricht nach a) oder b) gebührenfrei (siehe §5 Abs. 4).
Musiklehre 45 165,00 € 13,75 €
Ensemble (pro 165,00 € 13,75 € Belegung)

(2) Für vom Schuljahr abweichende Lehrveranstaltungen (Kurse) werden Gebühren pro Unterrichtseinheit wie folgt erhoben. Weicht die Dauer einer Unterrichtseinheit bei Kursen von den angegebenen Minuten ab, wird die Gebühr anteilig im Verhältnis zur tatsächlichen Dauer erhoben.

Lehrveranstaltung	Minuten	Gebühr pro Unterrichtseinheit
Kurs (2-3 Teilnehmende)	45	15,20 €
Kurs (4-5 Teilnehmende)	45	10,80 €
Kurs (ab 6 Teilnehmenden)	45	7,20 €

(3) Für die Überlassung von Musikinstrumenten für die Teilnehmer an den jeweiligen Lehrveranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

Wert des Instruments	Jahresgebühr		
	1.Jahr	2.Jahr	ab 3.Jahr
bis 500,00 €	90,00 €	120,00 €	150,00 €
bis 1.250,00 €	120,00 €	150,00 €	180,00 €
über 1.250,00 €	150,00 €	180,00 €	210,00 €

Für die Nutzung der musikschuleigenen Instrumente in den Fächern Klavier, Keyboard, Harfe und Schlagwerk wird eine Jahresgebühr von 12,00 € erhoben.

(4) Beträgt die Dauer einer Lehrveranstaltung oder die Überlassung eines Musikinstrumentes weniger als ein Schuljahr, ist die Jahresgebühr entsprechend i.S.d Abs.1 und 3 anteilig in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr für den jeweiligen Kalendermonat des Bestehens des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Insoweit ist die vorstehende anteilige Gebühr auch jeweils für den vollen Kalendermonat zu entrichten, in den der Beginn oder das Ende des Benutzungsverhältnisses fällt.

(5) Die einmalige Aufnahmegebühr für Lehrveranstaltungen entsprechend Abs.1 beträgt 15,00 €.

(6) Auf Anfrage werden nach Möglichkeit Unterrichtsstunden zum Kennenlernen und Ausprobieren („Schnupperstunden“) oder zur Beratung angeboten. Für diese Stunden wird eine Gebühr von 25,00 € pro Unterrichteinheit von 45 Minuten erhoben.

(7) Für volljährige Teilnehmer gelten für die Lehrveranstaltungen im Einzelunterricht abweichende Jahresgebühren: Für den Einzelunterricht im A-Tarif (45 Minuten) wird eine Jahresgebühr von 1.710,00 € und für den Einzelunterricht 30 (30 Minuten) eine Jahresgebühr von 1.164,00 € erhoben. Davon ausgenommen sind Teilnehmer, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, sich in Ausbildung befinden oder ein Studium absolvieren. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

§ 5 Gebührenermäßigungen, Gebührenbefreiungen

(1) Gebührenermäßigungen in Höhe von 50 % werden auf Antrag auf die Gebühren nach §4 Abs. 1 Buchstabe a und b für Empfänger von Leistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II oder SGB XII aus dem Landkreis Leipzig bei Vorlage eines entsprechenden aktuellen Bescheides gewährt.

(2) Nehmen mehrere minderjährige Kinder einer Familie an Lehrveranstaltungen i.S.d. § 4 Abs. 1 Buchstabe a und b dieser Satzung teil, so wird nachfolgende Geschwisterermäßigung gewährt:

zwei Teilnehmende	10 % der Jahresgebühr / Teilnehmer
drei Teilnehmende	20 % der Jahresgebühr / Teilnehmer
vier Teilnehmende	30 % der Jahresgebühr / Teilnehmer
fünf und mehr Teilnehmende	40 % der Jahresgebühr / Teilnehmer

Volljährige Familienmitglieder im Alter von 18 bis 27 Jahren werden für die Geschwisterermäßigung nur berücksichtigt, wenn sie eine allgemeinbildende Schule besuchen, sich in Ausbildung befinden oder ein Studium absolvieren. Ein entsprechender Nachweis ist dafür vorzulegen.

(3) Pro Teilnehmer ist nur eine Ermäßigung möglich. Maßgeblich ist die kostengünstigste Variante für den Teilnehmer.

(4) Eine Gebührenbefreiung für Ergänzungsfächer entsprechend § 4, Abs. 1 Buchstabe c) dieser Satzung erfolgt bei gleichzeitiger Belegung von Instrumental-, Vokal- oder Klassenunterricht entsprechend § 4, Abs. 1 Buchstaben a) und b) dieser Satzung.

(5) Für die Beurlaubung i.S.d. § 3 Abs. 9 Musikschulbenutzungssatzung wird für die jeweilige Lehrveranstaltung maßgebliche Jahresgebühr für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung auf 20 % ermäßigt.

(6) Über weitere Ermäßigungen in begründeten Fällen entscheidet der Betriebsleiter des Eigenbetriebes bzw. der Leiter der Musikschule.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Die Musikschulgebührensatzung vom 14.12.2022 bleibt in ihrer bisherigen Form bestehen, soweit sie nicht durch diese Änderungssatzung geändert wird.

Borna, den 30.04.2025

Henry Graichen
Landrat

Musik- und Kunstschule Landkreis Leipzig

Kommunaler Eigenbetrieb
„Bildung und Kultur des Landkreises Leipzig“
Deutzener Straße 24, 04552 Borna

Telefon: 0 34 33 – 2 69 70
Telefax: 0 34 33 – 2 69 720
E-Mail: kontakt@ms-lkl.de